



Stans, 23. August 2016
Nr. 524

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Armin Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung des Hilfsfondsgesetzes. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 21. Januar 2016 hat das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion von Landrat Armin Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung des Hilfsfondsgesetzes überwiesen.

1.2

Diese Motion verlangt

„Das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz; NG 867.3) soll in Art. 29 (Ordentliche Vergütungssätze) dahingehend angepasst werden, dass der Schaden in Hochwasserentlastungsgebieten nicht wie bisher nur zu 90 Prozent, sondern künftig zu 100 Prozent entschädigt wird (Abs. 1 Ziff. 3). Zudem sollen in diesen Gebieten alle Schäden vergütet werden, auch solche unter CHF 500 (Abs. 2).“

Im Wesentlichen wird die Motion damit begründet, dass im Nachgang zu den Ereignissen in den Hochwasserentlastungsgebieten regelmässig über Sinn und Unsinn der Entschädigungsregelung diskutiert werde. Die Betroffenen seien ohne eigene Verantwortung direkt Geschädigte als Folge der erstellten Hochwasserentlastungsgebiete zum Schutze von Dritten. Sie hätten kein Verständnis dafür, dass der Schaden mit lediglich 90% entschädigt wird oder bei Schäden unter CHF 500 kein Anrecht auf eine Entschädigung besteht.

2 Erwägungen

2.1 Frist

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements (LRR, NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben.

Die Beantwortung innert dieser Frist konnte nicht eingehalten werden. Der Erstunterzeichner wurde über die Verzögerung mit Schreiben vom 6. Juli 2016 orientiert.

2.2 Motion Duss 2013

Im Dezember 2013 hat Landrat Bruno Duss eine Motion eingereicht, welche verlangte, die Vergütungssätze so anzupassen, dass der Schaden- und Leistungsaufwand in ordentlichen, aber insbesondere auch in ausserordentlichen Jahren reduziert werde. Die Vergütung von 90 % (NHF 60% plus 30 Schweizerischer Hilfsfonds) sei eindeutig zu hoch. Zudem seien die

Schadenvergütungen eines Rechnungsjahres so anzupassen, dass der Betriebsfonds erst nach einem ausserordentlichen Schadenjahr geöfnet werden müsse.

Zusammengefasst begründete der Motionär sein Anliegen damals damit, dass die Finanzierung des NHF grösstenteils (über 94 %) durch nicht landwirtschaftliche Grundeigentümer erfolge, wobei die Schadenvergütung grösstenteils (78 %) an die Landwirtschaft gehe. In Kantonen ohne Hilfsfonds werden max. 60 % plus 12% in Berggebieten vergütet. Also rund 30 % weniger als in NW. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass der NHF den Schweizerischen Hilfsfonds (SHF) entlaste und dadurch weniger Vergütungen durch den SHF nach NW geleistet würden. Bei einer allfälligen Abschaffung würden die vorhandenen Mittel für 38 Jahre ausreichen, um die Differenz der bisherigen Zahlungen zu jenen des SHF zu vergüten.

Der Regierungsrat hatte diese Motion abgelehnt. Er vertrat die Ansicht, der Nidwaldner Hilfsfonds habe sich in der heutigen Ausgestaltung bewährt. Er trage wesentlich zu einer effizienten und effektiven Bewältigung von nicht versicherbaren Elementarschadenereignissen bei. Ohne die entsprechenden Leistungen könnten die für den Einzelnen oftmals kaum tragbaren Schäden von den betroffenen landwirtschaftlichen Familien nicht mehr behoben werden. Mithin erfüllt der Hilfsfonds auch eine wichtige soziale Rolle, indem er dort, wo Werte ausserhalb des Siedlungsgebiets weder speziell geschützt noch versichert werden können, im Schadenfall rasche Hilfe leistet. Insbesondere hilft der Hilfsfonds, indem er den betroffenen Familien ihre Lebensgrundlage zurückgibt, damit sie weiterhin selber für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

An seiner Sitzung vom 24. September 2014 hat der Landrat die Motion abgelehnt. Die vorberatende Kommission SJS hat unter anderem festgehalten, dass die Abgeltung des NHF „im Vergleich zu anderen Kantonen gut bis sehr gut, aber nicht feudal“ sei (LR Joseph Niederberger für die SJS).

2.3 Aktuelle Motion

2.3.1 Grundsätzliches

Unter der Betrachtung einer vereinfachten Schadenabwicklung im Ereignisfall ist das Anliegen der Motionäre nachvollziehbar. Die nach jedem Ereignis wiederkehrende Diskussionen über die ‚gerechte‘ Entschädigung wären mit Annahme der Motion hinfällig und würden die Arbeit der für den Hochwasserschutz Zuständigen erleichtern.

Gemeinden, Kantone und der Bund haben in den vergangenen Jahrzehnten grosse Anstrengungen unternommen, um Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen vor Naturgefahren zu schützen. Die Erstellung und der Unterhalt einer umfassenden Schutzinfrastruktur (z.B. Schutzbauten für den Hochwasser-, Lawinen- oder Steinschlagschutz) spielen dabei eine wichtige Rolle. Trotzdem haben die Schäden infolge Hochwasser, Sturm und Hagel in jüngerer Vergangenheit, vermutlich als erste regionale Anzeichen des Klimawandels, stark zugenommen.

Der nachhaltige Umgang mit Naturgefahren erfordert heute mehr denn je ein integrales Risikomanagement, das bauliche, biologische, planerische und organisatorische Massnahmen sowie den Versicherungsschutz und die Eigenverantwortung der Betroffenen mit einbezieht. Die Zunahme der Unwetterereignisse und die Nutzungsintensivierung in Gefahrengebieten verdeutlichen aber auch, dass es den absoluten Schutz und die absolute Schadenfreiheit nicht gibt, sondern dass es gilt, mit den Risiken zu leben.

2.3.2 Eigenverantwortung

Eine der Hauptaufgaben der kantonalen Gebäudeversicherungen und der Privatversicherungen im Bereich Elementarschaden ist die finanzielle Abgeltung von Elementarschäden im Ereignisfall (Schadenerledigung), sowie die Hilfe bei nicht versicherbaren Schäden, wie sie durch den Hilfsfonds bei Schäden an Boden und Kulturen geleistet wird. Geöffnet wird der Hilfsfonds von den Eigentümern von Grundstücken, deren Steuerwert mindestens den Betrag von Fr. 1000.- erreicht.

Das Wesen des Hilfsfonds für nicht versicherbare Schäden ist es, eine Abmilderung eines entstandenen Schadens für den Betroffenen zu erreichen. Die Betonung liegt dabei auf „Abmilderung“, denn die Tragung eines gewissen Grundrisikos durch die Betroffenen (analog beispielsweise zum Eigenverantwortungsanteil jeder Krankenversicherung) macht Sinn, um einer „Kultur der Sorglosigkeit“ entgegenzuwirken. Diesem Gedanken folgend, wurden im Hilfsfondsgesetz Vergütungsansätze in Höhe von 30% - 60% der nicht versicherbaren Schäden festgelegt.

Im Weiteren ist zu beachten, dass Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen versicherbar wären, insbesondere bei der schweizerischen Hagelversicherung. In Nidwalden sind die landwirtschaftlichen Kulturen jedoch in der Regel nicht versichert und werden in grosszügiger Auslegung als nicht versicherbare Schäden behandelt. Mit einer Entschädigung von 100% würden die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen aufgrund der praktisch fehlenden Prämienzahlungen höher entschädigt als die Schäden an Gebäuden, da bei diesen nicht nur die Prämien für die Gebäude von der Entschädigung abgehen, sondern auch der Beitrag an den Hilfsfonds. Eine Entschädigung beim Hilfsfonds von 100% wäre damit eine unfaire Benachteiligung der nicht-landwirtschaftlichen Grundeigentümer, welche den Hilfsfonds zum allergrössten Teil öffnen, aber nur in geringem Umfang davon profitieren.

2.3.3 Schadenreduktion durch Schutzbauten

Die meisten Hochwasserentlastungsgebiete werden durch technische Massnahmen im Überlastfall stärker belastet. Eine erhöhte Entschädigung für die Betroffenen ist daher angezeigt und wird im Hilfsfondsgesetz mit einem Vergütungsansatz von 90% berücksichtigt. Es ist aber auch zu beachten, dass in der Regel die Liegenschaften durch die mit den Hochwasserentlastungsgebieten einhergehenden Schutzbauten vor wesentlich höheren Schäden geschützt werden. Der verbleibende Schaden ist dank öffentlichen Mitteln für die Verbauungen bereits stark reduziert. Die davon verbleibenden 10% nicht vergüteter Schäden entsprechen dem Solidargedanken der Versicherung und berücksichtigen die Prämienzahlungen anderer sowie den Eigenverantwortungsanteil.

2.3.4 Ungleichbehandlung

Durch die grosse Schadenreduktion und weitgehende Entschädigung des verbleibenden Schadens in Hochwasserentlastungsgebieten entsteht gegenüber von abgelegenen Liegenschaften ein grosses Ungleichgewicht. Beispielsweise im Hochwasserentlastungsgebiet der Engelberger Aa waren vor dem Ausbau Überflutungen mindestens ebenso häufig wie nach dem Ausbau. Vor dem Ausbau führte ein Überströmen zu Damnbrüchen und einem Ausbrechen der Engelberger Aa. Dabei entstanden neue Wasserläufe, welche das Grasland, den Humus sowie den Untergrund wegspülten. Zudem transportierte die Engelberger Aa den Geschiebetrieb und das Schwemholz ins Umland. Damit bildeten sich einerseits grosse Ablagerungen und andererseits tiefe Erosionen. Dank den abschnittsweise überströmbaren Dämmen werden nun die Damnbrüche verhindert, und die überströmende Wassermenge wird soweit reduziert, dass heute nur noch das Gras überflossen wird und teilweise Feinsand abgelagert wird. Der Schaden für die Grundeigentümer wurde durch die Investitionen der öffentlichen Hand sehr stark reduziert. Von diesem reduzierten Schaden wird zudem 90% über den Hilfsfonds entschädigt.

Im Vergleich dazu werden bei abseits liegende landwirtschaftlichen Kulturen keine Schutzbauten durch die öffentliche Hand realisiert. Die Schäden durch die Wildbäche mit Geschiebe und Holz sind hier viel höher als in Hochwasserentlastungsgebieten. Diese Landwirte werden für die wesentlich höheren Schäden jedoch nur mit 60% entschädigt. Durch eine Erhöhung der Entschädigung in Hochwasserentlastungsgebieten auf 100% würde dieses Ungleichgewicht noch verschärft.

2.3.5 Fazit

Den obigen Gedanken folgend, ist daher die von den Motionären geforderte, pauschale Erhöhung des Vergütungsansatzes in Hochwasserentlastungsgebieten auf 100% sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Motion ist daher abzulehnen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Armin Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung des Hilfsfondsgesetzes abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Armin Odermatt, Büren
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Direktionen sowie Staatskanzlei (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

